



Reglement über den Ausstand in Berufungs-, Beförderungs- und Verlängerungsverfahren an der Universität Zürich (RAB UZH)

(vom 30. Juni 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:

A. Geltungsbereich und Begriffe

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

- a. Personen, die mit oder ohne Stimmrecht in Berufungs-, Beförderungs- oder Verlängerungskommissionen mitwirken,
- b. Personen, die Gutachten zuhanden von Berufungs-, Beförderungs- oder Verlängerungskommissionen erstellen.

§ 2 Begriff «Bewerberin oder Bewerber»

Als «Bewerberin oder Bewerber» im Sinne dieses Reglements gilt,

- a. jede Person, die ihr Interesse an einer Berufung auf eine Professur bekundet hat, indem sie einen Lebenslauf oder andere Unterlagen eingereicht hat, unabhängig davon, ob sie zuvor direkt zu einer Bewerbung aufgefordert wurde,
- c. jede Professorin und jeder Professor, die oder der eine Beförderung oder Verlängerung beantragt,
- d. alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, die zu ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen bzw. Professoren berufen werden sollen.

B. Ausstandsgründe

§ 3 Grundsatz

Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn eine Person in Bezug auf die Berufung oder Beförderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder in Bezug auf die Verlängerung einer Professur ein persönliches Interesse hat oder andere Umstände vorliegen, welche sie befangen erscheinen lassen.

§ 4 Zwingender Ausstand

Eine Person tritt zwingend in den Ausstand,

- a. wenn sie wirtschaftliche oder andere persönliche Interessen an der Berufung oder Beförderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder an der Verlängerung einer Professur hat,
- b. wenn sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber verbunden ist durch

1. Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verlobung, faktische Lebensgemeinschaft oder gemeinsame Elternschaft,
 2. Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad,
 3. eine Freundschaft, die über eine sozial übliche kollegiale Beziehung hinausgeht,
- c. wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre
1. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gleichzeitig für die gleiche Professur oder anderweitig im gleichen Team tätig war,
 2. einer Bewerberin oder einem Bewerber hierarchisch direkt vorgesetzt oder direkt unterstellt war,
 3. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert hat, sofern die gemeinsame Publikation weniger als vier Autorinnen oder Autoren aufwies,
 4. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber ein gemeinsames Forschungsprojekt geführt hat,
 5. als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer einer Dissertation einer Bewerberin oder eines Bewerbers tätig war,
 6. selber berufen oder befördert wurde, ihre Professur verlängert wurde oder ihr die Ehrendoktorwürde verliehen wurde und eine Bewerberin oder ein Bewerber als Kommissionsmitglied am entsprechenden Entscheid mitgewirkt hat,
 7. Mentorin oder Mentor oder Mentee einer Bewerberin oder eines Bewerbers war,
- d. wenn sie zu einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem konkreten kommerziellen Konkurrenzverhältnis steht, insbesondere im Zusammenhang mit Patenten, Lizenzen, Spin-offs oder vergleichbaren wirtschaftlichen Interessen.
- e. wenn zwischen ihr und einer Bewerberin oder einem Bewerber Konflikte bestehen.

§ 5 Nähere Prüfung des Ausstands

Das Vorliegen eines Ausstandsgrunds ist näher zu prüfen,

- a. wenn eine Person innerhalb der letzten 10, nicht aber innerhalb der letzten 5 Jahre
1. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gleichzeitig für die gleiche Professur oder anderweitig im gleichen Team tätig war,
 2. einer Bewerberin oder einem Bewerber hierarchisch direkt vorgesetzt oder direkt unterstellt war,
 3. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert hat, sofern die gemeinsame Publikation weniger als vier Autorinnen oder Autoren aufwies,
 4. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber ein gemeinsames Forschungsprojekt geführt hat,
 5. als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer einer Dissertation einer Bewerberin oder eines Bewerbers tätig war,
 6. selber berufen oder befördert wurde, ihre Professur verlängert wurde oder ihr die Ehrendoktorwürde verliehen wurde und eine Bewerberin oder ein Bewerber als Kommissionsmitglied am entsprechenden Entscheid mitgewirkt hat,
 7. Mentorin oder Mentor oder Mentee einer Bewerberin oder eines Bewerbers war,
- b. wenn eine Person innerhalb der letzten 5 Jahre
1. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert hat, sofern die gemeinsame Publikation vier oder mehr Autorinnen oder Autoren aufwies,
 2. an einem Projekt beteiligt war oder eine Publikation veröffentlicht hat, das oder die von einer Bewerberin oder einem Bewerber begutachtet worden ist und dies der Person bekannt ist,
 3. die Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers betreut oder eng begleitet hat,
 4. als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer einer Dissertation einer Bewerberin oder eines Bewerbers tätig war,
- c. wenn andere Umstände vorliegen, welche eine Person befangen erscheinen lassen könnten.

§ 6 Abgrenzung

Folgende Umstände stellen für sich allein keinen Ausstandsgrund dar:

- a. Bestehen einer den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Beziehung aufgrund einer gemeinsamen Tätigkeit (z.B. «Du-Bekanntschaft»),
- b. gemeinsame Vorstandstätigkeit, Gremienarbeit oder Mitgliedschaft in einer wissenschaftlichen Vereinigung,
- c. gemeinsame Tätigkeit im Herausgeberkreis eines wissenschaftlichen Publikationsorgans,
- d. Betreuung einer Master- oder Bachelorarbeit,
- e. die Begutachtung einer Dissertation, Habilitation oder anderer Publikationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
- f. Publikation in einer Zeitschrift oder einem Sammelband, dessen Herausgeberin oder Herausgeber die jeweils andere Person ist,
- g. gleichzeitige Tätigkeit am gleichen Institut oder an der gleichen Klinik, sofern die Tätigkeit weder für die gleiche Professur oder im gleichen Team stattfand noch anderweitig eine enge Zusammenarbeit erfolgte,
- h. gemeinsame Lehrtätigkeit im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht in einem engen didaktischen oder konzeptionellen Zusammenwirken erfolgte.

C. Verfahren

§ 7 Verfahren bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

¹ Bei Berufungsverfahren mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern wird die Frage des Ausstands an der Sitzung der Berufungskommission traktandiert, an welcher die erste Sichtung der Bewerbungen erfolgt.

² Jedes Mitglied prüft das Vorliegen von Ausstandsgründen in Bezug auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber.

³ Liegt ein Fall für einen zwingenden Ausstand nach § 4 vor oder ist das Mitglied nach eigener Beurteilung aus anderen Gründen befangen, so tritt das Mitglied in Bezug auf die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber in den Ausstand.

⁴ Liegt ein Fall für eine nähere Prüfung eines Ausstandsgrunds nach § 5 vor, ohne dass sich das Mitglied konkret für befangen hält, so entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds über den Ausstand.

§ 8 Umfang der Ausstandspflicht bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

¹ Mitglieder der Berufungskommission, die in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber im Ausstand sind, beteiligten sich nicht an der Diskussion und einer allfälligen Abstimmung zur Frage, ob diese Bewerberin oder dieser Bewerber der Kategorie A (Einladung zum Probenvortrag), der Kategorie B (Ablehnung nach Detailprüfung und individueller Diskussion der Dossiers) oder der Kategorie C (Ablehnung nach summarischer Diskussion aufgrund Nicht-Erfüllung der Anforderungen) zugewiesen wird.

² Die betreffenden Mitglieder verlassen für die Dauer der Diskussion und der Abstimmung den virtuellen oder physischen Raum.

³ Ist ein Mitglied in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber im Ausstand, welche oder welcher der Kategorie A zugewiesen wird, so scheidet es aus der Berufungskommission aus.

³ Ist ein Mitglied in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber im Ausstand, welche oder welcher der Kategorie B zugewiesen wurde und auf deren oder dessen Bewerbung im Verlauf des Berufungsverfahrens zurückgegriffen wird, so scheidet es zu jenem Zeitpunkt aus der Kommission aus.

§ 9 Verfahren bei einer Bewerberin oder einem Bewerber

¹ Bei Berufungsverfahren mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber (Direktberufungsverfahren und Berufungsverfahren auf Professuren ad personam) sowie bei Beförderungs- und Verlängerungsverfahren wird bei der Zusammenstellung der Kommission darauf geachtet, dass bei deren Mitgliedern keine Ausstandsgründe bestehen.

² Die Frage des Ausstands wird zudem an der ersten Sitzung der Kommission traktandiert. Jedes Mitglied prüft zu diesem Zeitpunkt abschliessend, ob ein Ausstandsgrund vorliegt oder näher zu prüfen ist. § 7 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

³ Liegt ein Ausstandsgrund vor, so scheidet das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Kommission aus.

§ 10 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Prüfung der Ausstandsgründe und das Vorgehen nach Feststellung von Ausstandsgründen sind zu protokollieren.

² Stellt ein Mitglied einer Kommission im Verlauf des Berufungs-, Beförderungs- oder Verlängerungsverfahrens fest, dass ein Ausstandsgrund vorliegt oder näher zu prüfen ist, informiert es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. § 7 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

§ 11 Gutachterinnen und Gutachter

Bei der Wahl der Gutachterinnen und Gutachter wird darauf geachtet, dass keine Ausstandsgründe bestehen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden zudem auf die Regelungen gemäss §§ 3-6 aufmerksam gemacht und aufgefordert, das Vorliegen eines Ausstandsgrunds oder die Erforderlichkeit entsprechenden näheren Prüfung mitzuteilen.

§ 12 Verletzung der Ausstandspflicht

Abschnitte eines Berufungs-, Beförderungs- oder Verlängerungsverfahrens, bei denen ausstandspflichtige Kommissionsmitglieder mitgewirkt haben, sind unter Ausschluss dieser Mitglieder zu wiederholen. Probevorträge und Führungsinterviews müssen nicht wiederholt werden.

D. Regelungen der Fakultäten

§ 13 Ergänzungen der Ausstandsgründe

¹ Die Fakultäten können die Fälle des zwingenden Ausstands (§ 4) und der zwingenden Prüfung des Ausstands (§ 5) ihren Eigenheiten entsprechend ergänzen

² Die entsprechenden Regelungen bedürfen der Genehmigung der Universitätsleitung.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.09.2026 in Kraft.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren vom 29. Mai 2018 werden aufgehoben.

§ 16 Übergangsbestimmung

In Berufungs-, Beförderung- und Verlängerungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingeleitet wurden, richtet sich der Ausstand nach dem bisherigen Recht.